

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 9

Rubrik: Das Dokument

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS DOKUMENT

Aus dem Sezessionsgesetz

Artikel 72 der geltenden Verfassung der UdSSR gesteht ohne weitere Präzisierung den einzelnen Sowjetrepubliken die Möglichkeit zu, aus der UdSSR auszutreten. Am 11. März 1990 erklärte Litauen die Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit von der UdSSR, und am 3. April 1990 erliess der Oberste Sowjet der UdSSR ein Gesetz über die Modalitäten des Austritts von Sowjetrepubliken. Wir bringen hier die relevanten Artikel.

Artikel 1. Das Vorgehen zur Lösung von Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR entsprechend Artikel 72 der Verfassung der UdSSR wird durch das vorliegende Gesetz bestimmt.

Artikel 2. Der Beschluss über den Austritt einer Unionsrepublik wird durch die freie Willensäußerung der Bevölkerung jener Unionsrepublik mittels eines Referendums (einer Volksabstimmung) gefasst. Den Beschluss über die Durchführung des Refe-

rendums fasst der Oberste Sowjet der betreffenden Unionsrepublik entweder auf eigene Initiative oder auf unterschriftliches Begehren eines Zehntels der laut Gesetzgebung der UdSSR stimmberechtigten Sowjetbürger mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der betreffenden Unionsrepublik. (...)

Artikel 3. (Falls sich auf dem Territorium der betreffenden Sowjetrepublik auch Autonome Republiken oder Autonome Gebiete befinden, wie das zum Beispiel in Georgien der Fall ist, gilt für diese folgende Regelung:.) Die Bevölkerung von Autonomen Republiken oder Autonomen Gebieten hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie in der UdSSR oder in der austretenden Republik bleiben will. Ebenso entscheidet sie, welchen Status sie im gewählten Rahmen einnehmen wird.

In einer Unionsrepublik, auf deren Territorium nationale Gruppen wohnen, die in ihren jeweiligen Regionen die Bevölkerungsmehrheit darstellen, werden die Abstimmungsergebnisse der betreffenden Regionen separat berücksichtigt. (Eine nationale Gruppe stellen zum Beispiel die ethnischen Russen in Litauen dar. Wie die Region definiert werden soll, in der sie die Mehrheit haben, und welche Folge die separate Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses haben soll, ist nicht ausgeführt.)

Artikel 6. Der Beschluss über den Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der sowjetischen Bürger mit ständigem Wohnsitz in der betreffenden Republik dafür gestimmt haben. (...)

Artikel 8. Der Oberste Sowjet der UdSSR übermittelt die Ergebnisse der Abstimmung über den Austritt der betreffenden Unionsrepublik aus der UdSSR zusammen mit allfälligen Stellungnahmen interessierter Parteien den zuständigen Behörden aller Unionsrepubliken, Autonomen Republiken und Autonomen Gebiete zur Vernehmlassung und zur Beurteilung der Folgen, die sich für jedes der aufgezählten Territorien aus dem möglichen Austritt der fraglichen Unionsrepublik aus der UdSSR ergeben würden.

Artikel 9. Der Volksdeputiertenkongress der UdSSR prüft die Ergebnisse der Austrittsabstimmung in der betreffenden Sowjetrepu-

blik. Ebenso prüft er die Stellungnahmen der Unionsrepubliken, der Autonomen Republiken und der Autonomen Gebiete zu dieser Angelegenheit.

Auf Vorschlag des Obersten Sowjets der UdSSR und nach Vereinbarung mit dem Obersten Sowjet der austretenden Republik setzt der Volksdeputiertenkongress der UdSSR eine Übergangsperiode von maximal fünf Jahren fest. In dieser Zeit müssen alle Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt der betreffenden Republik aus der UdSSR gelöst werden. Während der Übergangsperiode gelten auf dem Territorium der austretenden Republik die Gesetze der UdSSR.

Artikel 15. Die Sowjetbürger, die auf dem Territorium der austretenden Republik wohnen, haben das Recht, ihr Bürgerrecht, ihren Wohnsitz und ihren Arbeitsort selbst zu wählen. (Das heisst, die Einwohner erwerben die Staatsbürgerschaft der betreffenden Republik nicht automatisch, sondern können je nach ihrem Wunsch auch Sowjetbürger bleiben.) Falls sich Bürger zum Wegzug aus der betreffenden Republik entschliessen, kommt diese für alle aus der Umsiedlung resultierenden Kosten auf.

Artikel 19. Im letzten Jahr der Übergangszeit kann auf Initiative der zuständigen Behörden der betreffenden Republik eine erneute Volksabstimmung angesetzt werden, durch die der Austrittsbeschluss bestätigt wird. Die Durchführung der Abstimmungswiederholung ist obligatorisch, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Sowjetbürger mit ständigem Wohnsitz in der betreffenden Republik verlangt wird. Kommt bei der erneuten Abstimmung keine Zweidrittelmehrheit für die Bestätigung des Austrittsbeschlusses zustande, gilt dieser als annulliert. Das mit dem vorliegenden Gesetz erlassene Austrittsprotzedere wird eingestellt.

Artikel 20. Nach fünf Jahren beschliesst der Volksdeputiertenkongress der UdSSR den Austritt der betreffenden Republik endgültig. Erforderlich ist ferner das Einverständnis aller übrigen Sowjetrepubliken, aller Autonomen Gebiete und aller nationalen Gruppen (für den ethnologischen Begriff der nationalen Gruppe gibt es bis jetzt keine juristisch verbindliche Definition im Sowjetrecht).

Der Präsident der UdSSR

M. S. Gorbatschow

